



Brüssel, den 23. Mai 2024  
(OR. en)

10304/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0116(NLE)**

---

AVIATION 86  
ICAO 16  
RELEX 703

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 211 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 211 final.

---

Anl.: COM(2024) 211 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2024  
COM(2024) 211 final

2024/0116 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den von der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt**

Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) zur Regulierung der internationalen Luftfahrt, mit dem die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation gegründet wurde, ist am 4. April 1947 in Kraft getreten.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.

#### **2.2. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und der ICAO**

Die ICAO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die globale Richtlinien, Empfehlungen und Strategien für den internationalen zivilen Luftverkehr erarbeitet.

Die Zivilluftfahrt ist ein Bereich, der weitgehend von den Rechtsvorschriften der Union abgedeckt wird, wobei internationale Standards und Anforderungen in diesem Bereich weitgehend in Unionsrecht umgesetzt werden. Die aktive Beteiligung an der Politikgestaltung der ICAO ist daher für die EU von großer Bedeutung, da sie zur Ausarbeitung robuster politischer Maßnahmen für die Luftfahrt weltweit beiträgt.

Die EU und die ICAO unterhalten langjährige und enge Beziehungen, die auch durch die Annahme einer Kooperationsvereinbarung im Jahr 2011, die am 29. März 2012 (nach ihrer Unterzeichnung<sup>1</sup> und dem Abschluss<sup>2</sup> auf EU-Ebene) in Kraft trat, formalisiert wurden. Mit dem heutigen Tag wird die Kooperationsvereinbarung durch drei Anhänge ergänzt, die das Flugverkehrsmanagement, die Flugsicherheit und die Luftsicherheit betreffen.

Das für das wirksame Funktionieren der Kooperationsvereinbarung und ihre Umsetzung zuständige Gremium ist der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO, der nach Nummer 7.1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzt wurde. Gemäß Nummer 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung ist der Ausschuss für die Annahme neuer Anhänge zu der Kooperationsvereinbarung und deren Änderungen zuständig. Der Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses wird in der Regel vom ICAO-Generalsekretär und dem Generaldirektor für Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission gemeinsam geführt.

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2012/243/EU des Rates<sup>3</sup> über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung legt der Rat den von der Union im nach Nummer 7.1 der

---

<sup>1</sup> ABl. L 232 vom 9.9.2011, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16.

<sup>3</sup> Beschluss 2012/243/EU des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit und zur Festlegung von Verfahrensregelungen (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16).

Kooperationsvereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt fest.

### **2.3. Anhang IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“)**

In seiner nächsten Sitzung, die am 26. Juni 2024 stattfinden soll, wird der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO voraussichtlich einen Beschluss über die Aufnahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) in die Kooperationsvereinbarung annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim Kapazitätsaufbau, bei der technischen Hilfe und bei der Durchführung in den von der EU/ICAO-Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen verbessert werden, insbesondere durch einen verstärkten Informationsaustausch, durch Eröffnung von Möglichkeiten für gemeinsame Tätigkeiten und durch eine erhöhte Sichtbarkeit der von der EU finanzierten Maßnahmen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die Europäische Union bietet Drittländern technische Hilfe und unterstützt beim Kapazitätsaufbau sowie bei der Durchführung in verschiedenen Bereichen der Luftfahrt wie Flugsicherheit, Luftsicherheit, Erleichterungen und ökologische Nachhaltigkeit und trägt damit zu einer guten Entwicklung des Luftverkehrs weltweit bei.

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, einen globalen Konsens für den Übergang zu nachhaltigen Luftverkehrspraktiken zu erzielen und die Flug- und Luftsicherheit in der Luftfahrt weltweit zu gewährleisten.

Der vorgesehene Rechtsakt sieht die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, in den von der EU/ICAO-Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen vor, insbesondere in den Bereichen Flugsicherheit, Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement und Umweltschutz, um Synergien zu erzielen und gegebenenfalls diese Tätigkeiten zu koordinieren.

Der vorgesehene Rechtsakt ist für alle Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung von Bedeutung und ist für den Bereich des Umweltschutzes von besonderem Nutzen. Mit der Annahme der Entschließung A41-21 der ICAO-Versammlung, mit der das langfristig angestrebte Ziel, bis 2050 im internationalen Luftverkehr CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen, festgelegt wurde, muss der Luftverkehrssektor eine globale Energiewende vollziehen. Um dieses Ziel zu erreichen und gerechte Fortschritte zu gewährleisten, sind Investitionen in allen Regionen der Welt und ein koordinierter globaler Ansatz erforderlich. Die ICAO hat die ICAO-Initiative für Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Ausbildung im Bereich der nachhaltigen Flugkraftstoffe (ACT-SAF) entwickelt, in deren Rahmen die EU ein neues Projekt zur Unterstützung von Durchführbarkeitsstudien und Initiativen zum Kapazitätsaufbau ins Leben gerufen hat, das teilweise von der ICAO durchgeführt wird.

In Bezug auf den im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt wird daher vorgeschlagen, den neuen Anhang IV über technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und

Unterstützung bei der Durchführung, der einen soliden Rechtsrahmen für diese wesentlichen Tätigkeiten bietet, zu billigen.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>4</sup>.

#### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich die Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und der ICAO, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Nummer 3.4 der Kooperationsvereinbarung, in der vorgesehen ist, dass die gemäß der Vereinbarung angenommenen Anhänge Bestandteil der Vereinbarung sind, völkerrechtlich bindend sein. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### 4.2. Materielle Rechtsgrundlage

#### 4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des angenommenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes betreffen den Bereich Verkehr. Somit ist Artikel 100 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### **4.3. Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO zur Annahme eines neuen Anhangs der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) zur Regulierung der internationalen Luftfahrt ist am 4. April 1947 in Kraft getreten. Mit ihm wurde die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation, ICAO) gegründet. Die Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Abkommens von Chicago und Mitglieder der ICAO.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit<sup>5</sup> (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“) trat am 29. März 2012 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung kann der nach Nummer 7.1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Anhänge zur Kooperationsvereinbarung annehmen.
- (4) In seiner nächsten Sitzung wird der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO voraussichtlich einen Beschluss über die Aufnahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung in die Kooperationsvereinbarung annehmen. Der Anhang sieht die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, in den von der Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen vor, um Synergien zu erzielen und gegebenenfalls diese Tätigkeiten zu koordinieren.
- (5) In Bezug auf den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die Annahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung zu vertretenden Standpunkt ist es angezeigt,

<sup>5</sup>

ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16.

die Annahme des neuen Anhangs zu unterstützen, da er Anhang für die Union verbindlich sein wird.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO in Bezug auf die Annahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“) zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*